

# Kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Ausgegeben: Kiel, im April 1946

1945

## Inhalt:

**Bekanntmachungen:** Kirchensteuerrichtlinien für das Rechnungsjahr 1945 (S. 9) — Wort der Vorläufigen Kirchenleitung an die Gemeinden. Vom 24. August 1945 (S. 10) — Bekanntmachung über die Übertragung der Aufgaben der Kirchenregierung auf die Vorläufige Kirchenleitung. Vom 27. August 1945 (S. 10) — Grundsätze für die Wiederaufnahme in die Landeskirche. Vom 14. September 1945 (S. 11) — Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 14. September 1945 (S. 11) — Richtlinien über die Verwendung von Flüchtlingsgeistlichen im landeskirchlichen Dienst. Vom 22. September 1945 (S. 12) — Weihilfengrundsätze des Reiches. Vom 1. Oktober 1945 (S. 12) — Landeskirchlicher Zentralfonds. Vom 6. Oktober 1945 (S. 13) — Verbotene Zahlungen. Vom 27. Oktober 1945 (S. 13) — Urkunde über die Errichtung von fünf Pfarstellen für Witariinnen. Vom 29. Oktober 1945 (S. 13) — Jugendwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 12. November 1945 (S. 13) — Brief an alle Geistlichen über die Frage der in unserer Landeskirche aufgenommenen heimatlosen Amtsbrüder. Vom Advent 1945 (S. 13) — Reorganisation der staatlichen Verwaltung der Provinz Schleswig-Holstein und des Regierungsbezirks Schleswig. Vom 1. Dezember 1945 (S. 15) — Begrüßungsschreiben von D. Meißer anlässlich des Beitritts der Landeskirche zum Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 4. Dezember 1945 (S. 15)

## BEKANNTMACHUNGEN

### Kirchensteuerrichtlinien für das Rechnungsjahr 1945.

Wie wir in unserer Rundverfügung vom 24. Juli 1945 — 3454 — zum Ausdruck brachten, sind wegen der Kirchensteuer 1945 mit den derzeitigen zuständigen staatlichen Stellen, dem Herrn Oberpräsidenten und dem Herrn Regierungspräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein, Verhandlungen gepflogen worden. Als deren Ergebnis geben wir folgendes bekannt.

Es ist bei der Erwägung darüber, wie die Kirchensteuer in Zukunft gestaltet werden soll, davon ausgegangen, daß die Frage einer wünschenswerten endgültigen Neuregelung von der Frage, wie im Augenblick verfahren werden muß, zu trennen sei. Neuerungen grundsätzlicher Art bedürfen gründlicher Vorbereitungen und werden wegen der vorgeschrittenen Zeit für dieses Rechnungsjahr zurückgestellt. Der Herr Oberpräsident hat deshalb unserem Vorschlag entsprochen, daß die bisherigen staatlichen Grundsätze und das bisherige Kirchensteuerrecht zunächst in möglichst weitem Umfang aufrecht erhalten werden und hat den Herrn Regierungspräsidenten ermächtigt, zu dem von uns vorgeschlagenen Verfahren die staatsaufsichtliche Genehmigung, soweit sie erforderlich ist, zu erteilen. Durch Schreiben des Regierungspräsidenten vom 11. August 1945 ist dies geschehen.

Darnach gelten die Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse des Rechnungsjahres 1945 unter der Voraussetzung als staatlich und kirchenaufsichtlich allgemein genehmigt, daß keine höheren Hundertsätze als im Vorjahr vorgesehen sind, keine Änderung der Maßstabsteuern eintritt, hinsichtlich des Kirchgeldes keine den Ertrag erhöhende Bestimmung getroffen worden ist und — bei älterem Kirchensteuerrecht — keine Veränderung des Verteilungsmaßstabes erfolgt. Die staatliche allgemeine Genehmigung bei Umlagebeschlüssen — älteres Kirchensteuerrecht — schließt die Vollstreckbarkeitsklärung ein, die also nicht besonders beantragt oder erteilt zu werden braucht. Die allgemeinen Genehmigungen gelten sowohl für solche Steuerbeschlüsse, die bereits im Vorjahr zugleich für das jetzt laufende Rechnungsjahr mitgefaßt wurden, als auch für diejenigen Steuerbeschlüsse, welche im Laufe dieses Rechnungsjahres auf 1945 ausgedehnt werden. Als Maßstab für die Zuschläge zur Reichseinkommensteuer ist in erster Linie die

Reichseinkommensteuer des Jahres 1943 oder, soweit diese schon erfassbar ist, die des Jahres 1944 zu Grunde zu legen.

Selbstverständlich muß einem jetzigen geringeren Einkommen oder gar gänzlichen Fortfall des Einkommens Kirchensteuerpflichtiger mit Rücksicht auf die Vergangenheitsbesteuerung durch angemessene Nachlässe Rechnung getragen werden.

In Abänderung der Rundverfügung vom 27. Juni 1944 — 3765 — sind die außerhalb ihrer Heimatgemeinde untergebrachten Luftkriegsbetroffenen von den Kirchengemeinden ihres augenblicklichen Aufenthaltsortes zur Kirchensteuer heranzuziehen. Die Frage der Kirchensteuer der Flüchtlinge aus den östlichen Reichsgebieten muß aus grundsätzlichen Erwägungen vorerst noch offen bleiben; es kann einstweilen nach dem gleichen Grundsatz wie bei den Luftkriegsbetroffenen verfahren werden.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß eine Anordnung über die Ausgleichsabgabe 1945 demnächst zu erwarten ist.

Wie bisher behalten wir uns vor, im einzelnen Fall zu entscheiden, ob Steuerbeschlüsse einer besonderen staatlichen und kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder unter die allgemein erteilten Genehmigungen fallen. Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse des Rechnungsjahres 1945 nebst Vorschlägen der kirchlichen Kassen und Bescheinigungen über die Maßstabsteuersolls sind lediglich dann von den Kirchengemeinden (Verbänden) einzureichen, wenn die Beschlüsse nach den vorstehenden Ausführungen nicht unter die allgemein erteilte Genehmigung fallen, sondern einer besonderen Genehmigung bedürfen. Im anderen Falle genügt die Einreichung des ausgefüllten „Kirchensteuer-Fragebogens 1945“, den wir mit Rundverfügung vom 29. März 1945 — 1847 — zur Verteilung brachten. Einreichungsfrist ist für beide Fälle der 1. Dezember 1945. Auf die Einreichung der Kirchensteuernachweisungen für 1945 ist zur Verwaltungsvereinfachung wie im Vorjahr verzichtet.

Limmendorferstrand, den 18. August 1945.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

J. Nr. 3867 (Dez. I)

B ü r o.



## Wort der Vorläufigen Kirchenleitung an die Gemeinden.

Vom 24. August 1945.

An die  
Gemeinden der Landeskirche!

Unsere Schleswig-Holsteinische Landeskirche hat sich am 16. August 1945 auf der Vorläufigen Landessynode in Rendsburg in freier Wahl eine neue Leitung gewählt. Nachdem unsere Kirche jahrelang in strenger Abhängigkeit von der Nationalsozialistischen Staatsregierung gehalten worden ist und keine eigne Leitung besaß, muß es mit tiefem Dank gegen Gott als ein bedeutungsvolles Ereignis gewürdigt werden, daß nunmehr unsere Kirche ihre Selbständigkeit zurückgewonnen hat. Unsere Kirchenleitung besteht aus den vier Geistlichen Pastor Halfmann-Flensburg als Präses, Bischof a. D. Vötkel-Bordesholm, Professor D. Herdtorf-Kiel, Pastor Hans Schmussen D. D.-Altona, und vier Nichtgeistlichen: Graf zu Ranzau-Breitenburg, Bauer Thomsen-Levshöh (Südangeln), Oberstudiendirektor Hahn-Glückstadt, Landeskirchenamtspräsident Bührte-Zimmendorferstrand. Da es sich um eine Vorläufige Kirchenleitung handelt, die ihren Auftrag einer in ruhiger Zeit zu bildenden ordentlichen Synode wieder zurückgeben wird, ist verzichtet worden auf die Wahl eines Bischofs. Die bischöflichen Funktionen werden von den vier geistlichen Mitgliedern der Vorläufigen Leitung wahrgenommen.

Unsere Kirchenleitung ist erwachsen als Frucht teuer bezahlter Erfahrungen in den letzten 12 Jahren, deren Wichtigste ist: daß die Kirche nur aufblicken darf auf den Einen, der ihr Herr und Haupt ist, Jesus Christus, der für uns gekreuzigt ward und auferstanden ist nach der Schrift. „Er das Haupt, wir seine Glieder, er das Licht und wir der Schein, er der Meister, wir die Brüder, er ist unser, wir sind sein“.

In der Bibel wird uns einmal das Bild Jesu gezeigt, wie er inmitten seiner Jünger steht und die Hand über sie ausreckt und spricht: Siehe da, das ist meine Mutter und meine Brüder! Das ist das Bild der Kirche: Jesus die Hand über die Jünger ausreckend: Ihr gehört mir! Ich habe dich erlöst, ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du bist mein. Das ist die Taufe, da hat Jesus seine Hand über mich und dich ausgereckt; seitdem gehören wir zuletzt nicht Bruder oder Mutter, Vater oder Volk, sondern ihm: „Denn“ — spricht er — „ich habe dich erlöst auf daß du mein eigen feiest, und niemand soll dich aus meiner Hand reißen!“ Ihr vor allem, die ihr durch den Krieg zerschlagen und verstreut seid, die ihr Brüder und Väter, Gatten und Söhne draußen verloren habt, oder die ihr keine Heimat und Familie mehr habt, hört: Christus bringt auch das Verlorene wieder. Denn er bringt euch ein Volk wieder, das reicht von Abraham über die Propheten und Märtyrer all bis dort hinaus, wo sie stehen mit weißen Kleidern und Palmen vor dem Himmelsthron und singen Gott Lob und Ehre: welches ist die Gemeinde der Heiligen, dazu auch ihr alle berufen seid durch das Evangelium.

Nur die Kirche, die sich um Ihn sammelt als ihren Herrn und Hirten und entschlossen allen anderen Göttern absagt, hat Kräfte des Trostes für ein zerschlagenes Volk.

Jetzt liegen alle großen Ordnungs- und Gestaltungsmächte zertrümmert im Schutt. Unwillkürlich richten sich die Augen auf die Kirche. Es ist wie in irgendeiner zerbombten Stadt in Deutschland: die mächtigen weltlichen Bauten sind gestürzt, nun sieht man die Kirche besser. Vorher beschränkten das städtische Rathaus, die Bank-, Geschäfts- und Gasthäuser, die Schulen und Theater den Blick auf sie. Freier ragt jetzt ihr alter Turm; und aus den Trümmerstraßen hebt der Blick des Verängsteten sich zu ihm und klammert sich an seine uralten, mächtigen Umrisse, um nicht in den Abgrund der Verzweiflung starren und stürzen zu müssen. Kirche, jetzt muß dein Turm hier unten hoch zum Himmel ragen und deine Mauern

müssen unter den Trümmern fest auf der Erde stehen, denn sonst ist alles aus und für immer!

Steht aber denn die Kirche wirklich so ragend und fest da, wie es den Anschein hat? Erkennt man nicht bei näherem Zusehen erschrocken: Auch die Kirche ist getroffen? Ach, es konnte wohl nicht anders sein. Waren die Rats-, Geschäfts-, die Gast- und Wohnhäuser getroffen, wie sollte die Kirche verschont bleiben? Stand sie doch in ihrer Mitte. — So haben die Erschütterungen und die unbeschreiblichen Zerstörungen, die über unser Volk dahin gegangen sind, auch vor der Kirche nicht Halt gemacht. Schwere Wirren, schwere Kämpfe und Auseinandersetzungen haben in den vergangenen Jahren ihr Bild verunstaltet. Nur oberflächliches Denken kann sich darüber wundern oder darüber schmälen. Hätte die Kirche sich etwa kampflos einen zweiten Gott, eine unchristliche Weltanschauung, ein unwahres Menschenbild aufzwingen lassen sollen!? Nein, die Kirche mußte kämpfen für ihr „Allein Gott in der Höh sei Ehr“, „Allein zu dir Herr Jesu Christ“, „Allein aus Gnaden gerecht“. Dieser Kampf hat Wunden und Narben gebracht, aber er hat auch Klarheit gebracht. Nun steht das Bild der Kirche doch in großem Umriß klar vor uns: Die Grundlagen sind fest geblieben, der Turm zeigt nach oben. Aber im Einzelnen sind schwere Wunden und Schäden zu heilen.

Das wird die Aufgabe unserer Kirchenleitung sein, aber nicht nur der Leitung allein; auch die Gemeinden sind gerufen zur Mithilfe am Bau des Tempels Gottes im Volk unserer Heimat. Nicht Neues sollt ihr tun, nur wieder zur Kirche kommen, hören und beten lernen, und das die Kinder lehren, und euch der Flüchtlinge, Witwen und Waisen annehmen. Nichts Neues braucht ihr zu tun, aber den Herrn sollt ihr inständig bitten, daß Er ein Neues tue an euch und an unserem Volk. „Heile du mich, Herr, so werde ich heil; hilf du mir, so ist mir geholfen“.

Daß unser Herr und Heiland der Eine unbestrittene Herr sei in der Leitung der Kirche wie in den Gemeinden, in den Gottesdiensten wie in den Kirchenklassen, das ist unser Wille und Gebet. Denn wo Er lebt und herrscht, ist Heil und Auferstehungskraft auch für die Toten. Jesu, hilf siegen, du Fürst des Lebens!

Bordesholm, den 24. August 1945.

Vorläufige Leitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.  
Halfmann.

J. Nr. 4540 (Dez. I)

## Bekanntmachung über die Übertragung der Aufgaben der Kirchenregierung auf die Vorläufige Kirchenleitung.

Die Vorläufige Gesamtsynode hat die verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchenregierung einer Vorläufigen Kirchenleitung übertragen, zu deren Vorsitzenden Herr Pastor Halfmann gewählt worden ist. An seine Anschrift sind die für die Vorläufige Leitung unserer Landeskirche bestimmten Schreiben zu richten. Die Anschrift ist bis auf weiteres: Flensburg, Am Schloßwall 4. Der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung führt die Amtsbezeichnung Präses.

Die Synode hat beschlossen, daß der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung und das ihn vertretende geistliche Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung, Herr Bischof D. Vötkel-Bordesholm, gleichzeitig Mitglied der Landeskirchenamtes sind.

Zimmendorferstrand, den 27. August 1945.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührte.

J. Nr. 4513 (Dez. I)



## Grundsätze für die Wiederaufnahme in die Landeskirche.

1. Der Wiedereintritt in die Kirche kann nicht durch einseitige Erklärung des Antragstellers vollzogen werden, sondern geschieht in Form der Wiederaufnahme durch die Kirche.

2. Der Antrag auf Wiederaufnahme muß bei dem Geistlichen der Wohnsitzgemeinde oder des Seelsorgebezirks gestellt werden. Der Antragsteller hat seinen Antrag schriftlich einzureichen unter Darlegung der Gründe seines Austritts und seines Eintrittsbegehrens. Auch wenn, wie es in der Regel zu geschehen pflegt, der Antrag mündlich gestellt wird, ist ein schriftlicher Antrag einzufordern. In jedem Fall hat eine seelsorgerliche Aussprache mit dem Antragsteller stattzufinden. Von dem Antragsteller ist die vom Amtsgericht ausgestellte Austrittserklärung beizubringen.

3. Für die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme ist der Kirchenvorstand zuständig.

Gegen einen ablehnenden Beschluß des Kirchenvorstandes ist die Beschwerde an den Propst gegeben, der endgültig entscheidet.

4. Bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme muß sich der Kirchenvorstand bewußt sein, daß er ein Stück Kirchenzucht zu üben hat, die im Geiste der Wahrhaftigkeit und der Liebe geübt sein will. Es wird möglich sein, in einzelnen Fällen der Bitte um Wiederaufnahme sofort zu entsprechen. In den meisten Fällen wird aber erst nach einer bestimmten Vorbereitungs- und Wartefrist endgültig entschieden werden können. In manchen Fällen wird das Gesuch auf unbestimmte Frist zurückzustellen oder abzulehnen sein.

Der Regelfall wird die Innehaltung einer Wartefrist verlangen. Die Wartefrist soll mindestens ein Vierteljahr betragen, kann aber auch, wenn es angebracht erscheint, verlängert werden. Wenn es dem Antragsteller mit seinem Verlangen ernst ist, wird er selber hierfür Verständnis haben.

In allen Fällen, in denen von einer Wartefrist abgesehen werden soll, ist zuvor die Genehmigung des Propstes einzuholen.

5. Während der Wartezeit hat der Antragsteller durch Teilnahme am Gemeindeleben zu beweisen, daß es ihm mit seinem Wunsch ernst ist. Der Geistliche wird ihm erklären, daß er jederzeit zu persönlicher Aussprache bereit ist.

Während der Wartezeit soll tunlichst eine besondere kirchliche Unterweisung der Gesuchsteller stattfinden, deren Gestaltung dem gewissenhaften Ermessen der Geistlichen anheimgegeben wird. Es ist selbstverständlich, daß Nichtkonfirmierte eine besondere Unterweisung erhalten müssen, die mit der Konfirmation abschließt. Die Konfirmation ist in diesem Falle der Akt der Aufnahme.

6. Die Aufnahme erfolgt in Form einer gesonderten gottesdienstlichen Feier in der Kirche oder in der Sakristei unter Anwesenheit von mindestens zwei Zeugen aus der Gemeinde, die womöglich Kirchenälteste sein sollen. Wenn der Wiederaufzunehmende es begehrt, kann der Aufnahmekant auch im öffentlichen Gottesdienst vorgenommen werden. Besonders zu begrüßen ist es, wenn als Frucht der vorangegangenen Unterweisung der Wiederaufzunehmende auch an der Gemeindefeier des heiligen Abendmahls teilzunehmen begehrt.

Ein gutes liturgisches Formular für die Wiederaufnahme Ausgetretener findet sich im Kirchenbuch von Arper-Zillesen, 3. Band (Geistliche Handlungen).

7. Über die Wiederaufnahmen ist ein pfarramtliches Verzeichnis zu führen. Das Taufbuch ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; bei Zugezogenen ist dem Pfarramt des Taufortes Mitteilung zu machen. Einwohnermeldeamt und Kirchensteueramt sind zu verständigen.

8. Über die erfolgte Wiederaufnahme wird dem Eingetretenen eine pfarramtliche Bescheinigung nach folgendem Muster ausgestellt:

## Bescheinigung.

Vor-, Zuname, Beruf .....  
 Wohnhaft in ..... geboren am .....  
 in ..... und getauft am .....  
 in ..... war am ..... aus der  
 evangelisch-lutherischen Kirche ausgetreten und wurde nach  
 empfangener Unterweisung am ..... in der  
 .....-Kirche zu ..... in die  
 Gemeinschaft seiner — ihrer — Kirche wieder aufgenommen.

L. S.

(Datum.)

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt.  
 Unterschrift.

\*

Bordesholm, den 14. September 1945.

Die Vorsläufige Kirchenleitung.

Salfmann.

J. Nr. 5215 (Dez. I)

## Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

In einer Stunde der Not, wie sie unser Volk im Laufe seiner Geschichte bisher noch nicht erlebt hat, eröffnen wir am Erntedankfest 1945 das Hilfswerk unserer Landeskirche und rufen die Gemeinden unseres Landes auf, dieser Not im Glauben zu begegnen.

Der Hunger klopft an unsere Türen. Durch die Häuser unserer Städte und Dörfer schreiet das Elend in vielfacher Gestalt. Obdachlose, aus ihrer Heimat vertriebene, verzweifelte Menschen rufen um Hilfe. Wir gedenken in dieser Stunde der Bahn, die Wintern und Löhne, Stoecker und Bodelschwingh dem Dienst unserer Kirche gebrochen haben, und befehlen uns mit ihnen zu dem Glauben, der sich der Welt als Liebe zuwendet, um in ihr Christus zu dienen mit Herzen, Mund und Händen. Ohne Dach und ohne Bett, sich betten auf einen Stein, bei Winternächten im dünnen Kleid, die bloßen Füße im Schnee — das darf und soll nicht das Los von Tausenden unserer Brüder und Schwestern werden.

Wir danken Gott, daß er die meisten unserer kirchlichen Liebeswerke durch die Katastrophen der letzten Jahre hindurchgerettet hat. Wir wollen sie samt denen, die von politischer Seite an die Kirche zurückgegeben werden, von neuem aus Seiner Hand nehmen als ein anvertrautes Gut, das uns in eine heilige Verantwortung ruft. Wir danken den Gemeinden für alle Hilfsmaßnahmen, die sie bereits in den letzten Monaten von sich aus in die Wege geleitet haben. Aber das alles genügt nicht, um jener Not zu begegnen, vor die uns die kommenden Monate stellen werden.

Jeder von uns, jeder Diener der Kirche, jede Gemeinde, jedes ihrer Glieder, wird in dieser Stunde aufgerufen, in persönlicher Tat von ganzem Herzen und mit allen Kräften zu helfen. Wer sich untätig auf die anderen verläßt, den wird sein Gewissen verklagen. Es ist auch nicht möglich, das Werk der Hilfe, zu dem Gott die Gemeinden unseres Landes ruft, allein den bestehenden Einrichtungen der Inneren Mission aufzutragen und an sie abzutreten. Wir selbst sind gemeint, die ganze Kirche. Ihr werden die Liebeswerke der Inneren Mission mit ihren Kräften und Einrichtungen die erste und wichtigste Unterstützung leihen bei dem Werk, das uns allen befohlen ist.

Wir wissen, daß wir von der Christenheit anderer Länder nicht vergessen sind, aber wir dürfen nicht warten, bis die Hilfe, die sich von jenseits der nationalen und konfessionellen Grenzen aufmachen wird, zu uns gekommen ist. Die Christenheit in unserem eigenen Lande ist zur Selbsthilfe gerufen. Es



geht um unsere eigenen Brüder und Schwestern. Es gibt unter uns Ungezählte, die nur noch Fäden auf dem Leibe tragen, Ungezählte, die fast nichts mehr zu essen haben. Mütter und Kinder, Alte und Kranke, was wird aus ihnen? Dürfen wir sie einfach ihrem Schicksal überlassen? Nimmermehr! Lazarus liegt vor der Tür! Vergeßt ihn nicht, wie der reiche Mann im Gleichnis ihn vergaß, bis Gott ihn verwarf.

Das kirchliche Hilfswerk will nicht in Konkurrenz treten mit den notwendigen Maßnahmen staatlicher Stellen. Es will eine ergänzende Hilfe sein. Und wir kennen die Grenzen, die uns gesteckt sind. Wir können nicht aus dem Vollen schöpfen, und wir können und wollen auch keine Druckmittel anwenden, um die notwendigen Hilfsmittel aufzubringen. Umso mehr laßt uns ringen darum, den inneren Widerstand zu überwinden. Der Unglaube verschließt die Seele in Geiz und sagt zu ihr: Behalte was du hast, Geben macht arm! Christus aber spricht zu uns: Gott ist reich, wer sich in den Dienst seiner Liebe nehmen läßt, wird teilnehmen an Seinem Segen. Bannt deshalb aus eurer Seele die Furcht, ihr kämet zu kurz, wenn ihr euch trennt von eurem Besitz, der euch lieb ist. Wer glaubt, wird nicht zuschanden werden. Und wem nur noch wenig gehört, kann dennoch viel tun.

Unsere Hilfe wird ein vielgestaltiges Werk sein. Wir rechnen damit, daß wir überall willige Hilfskräfte und opferbereite Herzen finden. Es handelt sich darum, daß wir Kleidung und Nahrung, Wohnung und Geldmittel beschaffen für die vielen mittellos gewordenen Glieder unseres Volkes, daß wir uns der Heimatlosen annehmen, unter ihnen ganz besonders der Jugendlichen und Kinder, die von Haus und Familie getrennt sind. Aber ebenso wichtig ist es, daß wir die Seele nicht verhungern lassen und durch den Wiederaufbau eines geordneten Glaubenslebens in unseren Gemeinden der drohenden Gefahr der inneren Auflösung nach Kräften begegnen. Dazu brauchen wir Bibeln und Gesangbücher, christliches Schrifttum und nicht zuletzt willige Kräfte, die fähig und bereit sind, in dem Dienst der Seelsorge zu helfen. Nun laßt uns an die Arbeit gehen, glauben, beten, opfern. Christus spricht: „Was ihr getan habt einem unter Meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“

Bordesholm, den 14. September 1945.

#### Die Vorläufige Kirchenleitung.

Haffmann, Präses — D. Bötkel, Bischof — D. Rendtorff, Prof.  
Haffelmann, Propst — Graf zu Rantzau-Breitenburg  
Bührke, Präsident — Thomsen-Lebshöh, Bauer.  
J. Nr. 5155 (Dez. I)

### Richtlinien über die Verwendung von Flüchtlingsgeistlichen im landeskirchlichen Dienst.

Den Synodalausschüssen übersenden wir mit Zustimmung der Vorläufigen Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins die nachstehenden Richtlinien über die Verwendung von Flüchtlingsgeistlichen im landeskirchlichen Dienst. Die nach Ziffer 6 der Richtlinien von jedem Geistlichen, der einen Beschäftigungsauftrag erhalten hat oder erhalten soll, auszufüllenden Fragebogen sind beschleunigt an uns zurückzureichen.

#### Richtlinien.

1. Es handelt sich bei der Unterbringung von Flüchtlingsgeistlichen nicht nur um eine Fürsorgemaßnahme, sondern auch um eine Möglichkeit der Verlebendigung der Kirche.
2. Es muß daher kritisch verfahren werden bei der Übernahme auswärtiger Geistlicher.
3. Die Schleswig-Holsteinische Landeskirche ist eine lutherische Bekenntniskirche. Die zu verwendenden Geistlichen, die zu-

meist aus der evangelischen Kirche der Altpreussischen Union stammen, haben daher eine Verpflichtung auf das lutherische Bekenntnis einzugehen.

4. Jrgendeine Verpflichtung zur Verwendung besteht nur gegenüber solchen Geistlichen, die sich im Gebiet der Landeskirche melden, nicht gegenüber solchen, die sich in benachbarten Landeskirchen aufhalten.
5. Jede Beauftragung eines auswärtigen Geistlichen ist dem Landeskirchenamt zu melden, dessen Bestätigung einzuholen ist.
6. Jeder Geistliche, der einen Beschäftigungsauftrag erhalten hat oder erhalten soll, hat einen Fragebogen nach anliegendem Muster auszufüllen, auf Grund dessen über seine Verwendung entschieden werden wird. Die Vorläufige Kirchenleitung hat in Zweifelsfällen, besonders in „kirchenpolitischen“ Fällen, die letzte Entscheidung.
7. Auswärtige Geistliche aus Gebieten, die voraussichtlich nur vorübergehend besetzt sein werden, haben zurückzutreten hinter solchen, die aus voraussichtlich dauernd verlorenen Gebieten stammen. Sie müssen darauf hingewiesen werden, daß sie sich um eine Rückkehr in ihr Heimatgebiet zu bemühen haben. Ist diese Rückkehr zurzeit untunlich, sollen sie nur in völlig unverbindlicher Weise eingesetzt werden, gegebenenfalls ist nur eine Unterstützung zu zahlen. Geistliche aus voraussichtlich dauernd verlorenen Gebieten genießen den Vorrang bei der Eingliederung in die landeskirchliche Arbeit. Ausnahmen bleiben vorbehalten. Besonders wertvolle Kräfte sollen nicht deshalb grundsätzlich ausgeschlossen sein, weil sie aus nur vorübergehend besetzten Gebieten stammen.
8. Die Geistlichen sind gehalten, die angebotenen ihnen zumutbaren Aufträge zu übernehmen, andernfalls sie der Fürsorgemaßnahmen verlustig gehen.
9. Mit Übernahme der Amtsgeschäfte unterwirft sich der Geistliche der Disziplinargewalt der Landeskirche.

Timmendorferstrand, den 22. September 1945.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J. Nr. 5121 (Dez. II)

### Beihilfengrundsätze des Reiches.

„Die Beihilfengrundsätze des Reiches behalten weiterhin Gültigkeit. Aus finanziellen Gründen können die bisherigen Grundsätze für die Höhe der Beihilfen aus Anlaß von Erkrankungen, Geburten oder Sterbefällen jedoch nicht mehr aufrechterhalten werden. Vielmehr wird über Einzelanträge nach Prüfung der Bedürftigkeit und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu entscheiden sein. In normalen Fällen sollen 50 v. H. und in Fällen, wo eine ausgesprochene Notlage nicht vorliegt, 30 — höchstens 40 — v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen bewilligt werden.

Bei der Bewilligung von Unterstützungen aus anderen Gründen verbleibt es — wenn die Notlage nachgewiesen wird — bei dem bisherigen Verfahren, soweit Mittel verfügbar sind.“

\*

Vorstehenden Erlaß des Oberpräsidenten vom 25. September 1945 — OPI 3 1564 — bringen wir zur Kenntnis.

Timmendorferstrand, den 1. Oktober 1945.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J. Nr. 5838 (Dez. I)



### Landeskirchlicher Zentralfonds.

Die Kirchenvorstände sind davon in Kenntnis zu setzen, daß bis auf weiteres von der Einzahlung von Beträgen an den landeskirchlichen Zentralfonds (Verordnung vom 26. Juni 1940 — Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 65 —) abzusehen ist.

Zimmendorferstrand, den 6. Oktober 1945.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
B ü h r k e.

J. Nr. 6066 (Dez. I)

### Verbotene Zahlungen.

Der Herr Oberpräsident hat erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen, sich fortlaufend zu vergewissern, daß die Bestimmungen der Militärregierung über verbotene Zahlungen innegehalten werden (Anweisung Nr. 1 an deutsche Beamte betr. öffentl. Einnahmen und Ausgaben und Erläuterungen, das Gesetz Nr. 52 und die sonst ergangenen Zahlungsverbote). Wir geben hier von Kenntnis mit dem Ersuchen um Beachtung.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Rundverfügungen

- vom 14. 7. — 3171 — und vom 21. 7. — 3363 —  
betr. Gehaltszahlungen,  
vom 28. 7. — 3581 — und vom 18. 8. — 4323 —  
betr. Zahlungen an entlassene Beamte,  
vom 8. 8. — 3904 — betr. verschiedene Auskünfte der Militärregierung,  
vom 17. 8. — 4222 — betr. Dienstbezüge der Wehrmachtangehörigen,  
vom 22. 8. — 4365 — betr. Anweisung Nr. 1 an deutsche Beamte,  
vom 5. 9. — 4671 — betr. Unfallversicherungsbeiträge,  
vom 5. 9. — 4670 — betr. Übergangsgeld für Angestellte,  
vom 6. 9. — 4669 — und vom 27. 9. — 5637 —  
betr. alte Schulden,  
vom 7. 9. — 4181 — und vom 8. 9. — 4914 —  
betr. Sperre und Pflicht zur Anmeldung von Vermögen,  
vom 11. 9. — 5027 — betr. Zahlung an Flüchtlingsbeamte pp.,  
vom 13. 9. — 5062 — betr. Sperre von Vermögen und Pensionen.

Zimmendorferstrand, den 27. Oktober 1945.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
Im Auftrage: G e s e n.

J. Nr. 7174 (Dez. I)

### Urkunde über die Errichtung von fünf Planstellen für Vikarinnen.

Auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamtes vom 4. Oktober 1945 wird angeordnet:

#### § 1.

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins werden fünf Planstellen für Vikarinnen errichtet.

#### § 2.

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. Oktober 1945 in Kraft.

Zimmendorferstrand, den 29. Oktober 1945.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
B ü h r k e.

J. Nr. 6437 (Dez. II)

### Jugendwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Mit der kirchlichen Jugendarbeit im Bereich der Landeskirche hat die Vorläufige Kirchenleitung eine Jugendkammer beauftragt, der die Führung des kirchlichen Jugendwerks zusteht. Die Jugendkammer setzt sich zusammen aus:

1. dem Beauftragten für die kirchliche Jugendarbeit,
2. dem Landesjugendpfarrer,
3. den beiden Landeswarten für die männliche und weibliche Jugendarbeit,
4. zwei Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft für die kirchliche Jugendarbeit unter den höheren Schulen.

Zum Beauftragten für die kirchliche Jugendarbeit ist Pastor Brehn-Flensburg bestellt. Zum Landesjugendpfarrer ist Pastor von Stockhausen, der sein Pfarramt in Habetost weiter versieht, zum Landeswart für die männliche Jugendarbeit Diakon Gummesson-Altona (Kreuzkirche), zum Landeswart für die weibliche Jugendarbeit Fräulein Hanna Germer, Reisesekretärin des Landesverbandes der weiblichen Jugend, ernannt.

Die praktische Durchführung der Jugendarbeit geschieht durch das Jugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, bestehend aus den oben unter Ziff. 2 bis 4 genannten Personen.

In jeder Propstei wird auf Vorschlag der Jugendkammer ein Pastor oder Diakon als Propsteibeauftragter für die kirchliche Jugendarbeit bestellt werden, der für die Durchführung einer geregelten kirchlichen Jugendarbeit im Bereich der Propstei verantwortlich ist.

In der Gemeinde ist der Ortsgeistliche verantwortlicher Träger der Gemeindejugendarbeit.

Die Richtlinien für die Ausrichtung der Jugendarbeit werden von Pastor Brehn als Beauftragten für die kirchliche Jugendarbeit bekanntgegeben werden.

Zimmendorferstrand, den 12. November 1945.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
B ü h r k e.

J. Nr. 7889 (Dez. I)

### Brief an alle Geistlichen über die Frage der in unserer Landeskirche aufgenommenen heimatlosen Amtsbrüder.

Von einer Frage ist hier die Rede — in Wirklichkeit handelt es sich um ein ganzes Bündel von Fragen, die mit dem großen Heer der Flüchtlinge in unsere Landeskirche hineingetragen worden sind. Zunächst aber müssen beide, die Einheimischen und die Gäste, über alle vordergründigen Fragen hinweg zu der Grundfrage vordringen, die beiden Seiten durch die einfache Tatsache der Begegnung gestellt ist. Das ist die Frage: Was will Gott damit, daß er uns zusammengeführt hat?

So sollt ihr heimatlos Gewordenen fragen, die ihr in unser Land geführt worden seid. Ihr sollt euer Schicksal nicht als sinnlose Last schleppen, sondern an Gottes Schickung glauben und fragen: Welchen Auftrag hatte Gott für uns, als er zu uns sprach: „Gehe aus deinem Vaterland und von deiner Freundschaft und aus deines Vaters Hause in ein Land, das ich dir zeigen will“? Ihr könnt beides mit euch bringen, Segen oder Fluch — was wollt ihr bringen?

Und so sollt ihr, einheimische Brüder, fragen: Was bedeutet es, daß über 200 gemeindelose Amtsbrüder eine Amtstätigkeit bei uns begehren? Was bedeutet es, daß ein Strom von Flüchtlingen die Kirchen in Schleswig-Holstein gefüllt hat, wie seit Jahrhunderten nicht? Kommt darin nicht ein Ruf von Gott an unsere Landeskirche: Steh auf, und laß dich füllen mit neuem Leben!



So sollen beide Teile die Not — auch wenn sie eine beispiellose ist — befragen nach dem, was Gott damit will, und sich darum mühen, die harte Faust Gottes, die uns geschlagen hat, aufzubrechen und die Segenskörner zu suchen, die darin verborgen sein müssen. Wir sind es unserer geistlichen Amt schuldig, daß wir trotz aller, ach so verständlichen Beschwerden des Tages die Perspektive „sub specie aeternitatis“ nicht verlieren. Unter diesem Blickpunkt verlieren die Einzelfragen etwas von ihrer Schärfe und lassen sich ihrem Rang gebührend ordnen.

Die vordringlichsten Einzelfragen, die durch den Flüchtlingsstrom entstanden sind, werden diese vier sein: Die Versorgungsfrage, die Eingliederungsfrage, die pastoraletische Frage, die kirchliche Frage.

1. Wenn die Versorgungsfrage voransteht, ist ihr damit keineswegs der erste Rang zugebilligt; handelt es sich doch hier um diejenige Frage, die verhältnismäßig am leichtesten durch Verwaltungsmaßregeln geordnet werden kann. Wir halten es für der Erwähnung wert, daß die Schleswig-Holsteinische Landeskirche 476 Gemeindepfarrstellen hat (dazu noch 21 Anstaltspfarrstellen und 6 Nordschleswigsche), denen ein Angebot von bis jetzt etwa 230 Flüchtlingsgeistlichen gegenübersteht, das durch entlassene Kriegsgefangene, Wehrmachtsggeistliche und Missionare sich ständig erhöht. Es ist eine im Vergleich zu größeren Landeskirchen recht beträchtliche Leistung, die Schleswig-Holstein bisher aufgebracht hat. Dazu kommt, daß jetzt die Versorgung der geflüchteten Ruheständler, Pfarrwitwen, Kirchenbeamten und ihrer Angehörigen usw. in geregelte Bahnen gebracht worden ist. Die neu gekommenen Amtsbrüder wollen verstehen, daß es nicht möglich ist, ihnen ohne weiteres die in der Heimat gewohnten Bezüge zu zahlen. Ist doch immer noch im wesentlichen die Besoldung der Pfarrer nicht Sache einer Zentralkasse, sondern der Einzelgemeinde, worin zu einem Teil die Widerstandsfähigkeit der Kirche gegen egalitäre und totalitäre Kräfte begründet ist. So ist denn auch die Vergütung des Dienstes, den die neuen Amtsbrüder hier wahrnehmen, wesentlich basiert auf zusätzlichen Aufbringungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände. Eine feste Besetzung vakanter Pfarrstellen durch Flüchtlingsgeistliche kommt so lange nicht in Frage, wie einerseits die Rückkehr einheimischer Pfarrer aus dem Kriegsdienst abgewartet werden muß, und wie andererseits die Gestaltung der politischen Verhältnisse im Osten noch nicht als endgültig betrachtet werden kann. Dagegen kann die kommissarische Verwaltung einer Pfarrstelle mit vollen Dienstbezügen übertragen werden, wie es schon in vier Fällen geschehen ist.

2. Mit der Versorgungsfrage hängt die Eingliederungsfrage zusammen. Die Schleswig-Holsteinischen Präbste, Pastoren und Gemeinden haben die Pflicht, die sich anbietenden geistigen Kräfte: Pfarrer, Diakone, Schwestern, Jugendarbeiter usw. in ihre Arbeit einzugliedern, soweit es irgend möglich ist. Und es ist noch mehr möglich, als schon geschehen ist. Es ist z. B. nicht zu veranworten, wenn ein einheimischer Pastor in einer vakanten Pfarrstelle vertritt oder wegen angeblicher Arbeitsüberlastung keinen Kindergottesdienst hält oder noch keinen zweijährigen Konfirmandenunterricht eingerichtet hat. Wo uns solche Verhältnisse zu Ohren kommen, werden wir nicht die Ausübung eines Druckes scheuen, um Arbeiter, die müßig am Markte stehen, in den Weinberg hineinzubringen. Da der Kirchenleitung aber eine Übersicht fast unmöglich ist, ermahnen wir die Präbste und Gemeinden, immer wieder zu prüfen, wo noch Platz ist für Mitarbeiter und sich auch darum zu kümmern, ob die Flüchtlinge seelsorgerlich erreicht und versorgt werden. Gott hat uns jetzt die Verantwortung für die evangelische Durchdringung des Volkstums auferlegt und uns die Arbeiter dazugegeben; jetzt gilt: aut Christus aut Nihil!

3. Im Zusammenleben steht die pastoraletische Frage auf. Hier muß offen davon geredet werden, daß das Verhältnis zwischen Einheimischen und Gästen nicht immer brüderlich, sondern oft spannungsvoll und zuweilen leider auch gegensätzlich ist. Die individuellen Verschiedenheiten, die es immer gibt, werden verschärft durch Stammeseigenarten und kirchlich-konfessionelle Unterschiede. Die Gäste beklagen sich über Unfreundlichkeit und Steifheit der Einheimischen, die Einheimischen über Empfindlichkeit und forderndes Auftreten der Gäste. Erlebte Vorkommnisse sind beschämend für beide Seiten. Wo es solche Auseinandersetzungen gibt, liegt Sünde zugrunde, und diese wird nicht beseitigt durch Hin- und Herreden, sondern durch Erkenntnis, Bekenntnis und Vergebung. Wir müssen erkennen, daß wir nach 2. Petri 1,7 nicht nur in der Agape, sondern auch in der Philadelphia verbunden sein müssen; Agape ist die einseitige Liebe, Philadelphia die wechselseitige Liebe. Die Einheimischen dürfen sich nicht nur für Gebende halten, sondern müssen auch Demut des Empfangens üben; die Gäste sollen sich nicht nur als Pflegebedürftige fühlen, sondern danach trachten, als Brüder in einem Bruderkreis zu wirken. Die Einheimischen sündigen, wenn sie ohne weitere Prüfung sich hinter angestammten Rechten verschanzen; die Gäste sündigen, wenn sie im Namen von Standesrechten Forderungen stellen. Für beide geht es zuerst nicht um Rechte, sondern um Dienst: „Der Größte unter euch soll euer Diener sein“ (Matth. 23,11). Gott hat jetzt wohl die Pfarrer so durcheinandergewirbelt, damit sie Buße tun und sich bekehren von dem selbstherrlichen Individualismus, der der Erbfeind des evangelischen Pfarrerstandes ist.

4. Die kirchliche Frage ist die Frage der objektiven kirchlichen Ordnungen, Sitten und Bräuche. Unsere Landeskirche ist eine evangelisch-lutherische Bekenntniskirche, während die Mehrzahl der hinzugekommenen Geistlichen dem unierten Typ angehört. Wohl rechnen sich die meisten der aus den preußischen Ostprovinzen gekommenen Pfarrer dem lutherischen Bekenntnis zu, aber sie bringen doch auch Gewohnheiten mit, die bei uns nicht bekannt sind. Wir haben in dieser Hinsicht unseren Gästen folgendes zu sagen: Wenn sie Gemeindegottesdienst zu halten haben, dann ist die in unseren Kirchen ortszübliche Liturgie zu brauchen. Wo Gottesdienste auf landsmannschaftlicher Basis gehalten werden, kann die in der verlorenen Heimat gewohnte Liturgie gehalten werden. Zur Frage der „Flüchtlingsgottesdienste“ erklären wir, daß Gottesdienste auf landsmannschaftlicher Basis gehalten werden mögen, jedoch die Bildung einer Flüchtlingsgemeinde neben der Landeskirche unerwünscht ist. Zur Frage der Gebühren, Sporeln, Gefälle usw. machen wir darauf aufmerksam, daß die in unseren Gemeinden vorgesehenen Gebührenordnungen innegehalten werden müssen; ein Einfordern von Gaben durch den Pastor oder die Erwartung besonderer Geschenke sind hiezulande weithin unbekannt. Im Interesse des Ansehens von Kirche und Geistlichkeit muß das klare Gebot taktvollen Benehmens solchen Amtsbrüdern gesagt werden, die von anderen Sitten und Anschauungen herkommen. An die einheimischen Pastoren und Präbste richten wir die Aufforderung, die Gäste in die Ordnungen unserer Kirche, in ihre Frömmigkeit und landschaftliche Bestimmtheit einzuführen. Es muß durch Predigt und Unterweisung die Erkenntnis verbreitet werden, daß in den verschiedenen Formen doch zuletzt derselbe Geist lebt und der Eine Herr Aller angebetet wird. Wahrscheinlich ist in Gemeinde- und Pastorenkonventen noch lange nicht genug geschehen, um die Flüchtlinge in unserem Gottesdienst und Gemeindeleben heimisch zu machen.

Bei allen Bemühungen um das Heimischmachen der heimatlos Gewordenen in unserer Kirche darf aber von beiden Seiten nicht außer acht gelassen werden, daß es sich um die Unterbringung von Gästen handelt. Denn das letzte Wort



über die Zukunft des Ostens ist noch nicht gesprochen; darum muß in den Vertriebenen die Verantwortung für die östliche Heimat lebendig bleiben. Mancher Pfarrer, der die nötige Spannkraft besitzt, mag sich auch jetzt schon zu einer sonderlichen Militia Christi berufen fühlen, wenn ihn ein Ruf nach Osten erreicht, wie er zuweilen aus dem Osten herüberdringt. Seit tausend Jahren hat im Osten die deutsche Aufgabe der Kolonisation und Evangelisation gelegen, und noch ist's nicht entschieden, ob dieser Leitfaden deutsch-evangelischer Geschichte nun abgerissen sein soll — darum darf für die Aufgabe der Eingliederung der Flüchtlinge jetzt noch keine Lösung endgültiger Natur angestrebt werden. Auch hier gilt „Geduld und Glaube der Heiligen“ und das Harren auf Gottes Weisungen.

Für das Hier und Jetzt sagt uns Gott aber klar, was er von uns will: Habt brüderliche Liebe untereinander (2. Petri 1,7), und Einer trage des Anderen Last und tut Gutes an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen (Galater 6,1—10); und seid geduldig, liebe Brüder, bis auf die Zukunft des Herrn, und seufzet nicht widereinander (Jakobus 5,7—9). Wenn aber die Anfechtungen stärker sind als unsere Kraft und Frömmigkeit, wollen wir uns unter das Herrenwort stellen: Simon, Simon, der Satanus hat euer begehret, daß er euch möchte sichten wie den Weizen; ich aber habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht aufhöre.

Henzsburg, im Advent 1945.

#### Vorläufige Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.  
H a l f m a n n.

### Reorganisation der staatlichen Verwaltung der Provinz Schleswig-Holstein und des Regierungsbezirks Schleswig.

„Die britische Militärregierung für die Provinz Schleswig-Holstein hat angeordnet, daß mit dem 1. Dezember 1945 die Verwaltung des Regierungsbezirks Schleswig in der staatlichen Verwaltung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein aufgeht. Die entsprechenden Vorschriften der Anordnung haben in Übersetzung folgenden Wortlaut:

2. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1945 wird die Zivilverwaltung des Regierungsbezirks Schleswig in der Staatsverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein aufgehen.

3. Das Bezirksverwaltungsgericht wird seine weitere Tätigkeit unter dem Namen „Provinzialverwaltungsgericht“ ausüben.

4. Alle Befugnisse, die nach geltendem Recht dem Regierungspräsidenten zustehen, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1945 auf den Oberpräsidenten übergehen. Insbesondere wird der Oberpräsident die Polizeigewalt über die Provinz Schleswig-Holstein ausüben, mit Ausnahme der Stadtkreise Kiel und Lübeck.

Die Exekutiv der Provinzialpolizei wird in der Hand des Obersten Polizeioffiziers verbleiben.

5. Die geltenden Vorschriften über die Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidungen des Regierungspräsidenten an

den Oberpräsidenten werden mit dem 1. Dezember 1945 außer Kraft treten.

6. Das Amt des Regierungspräsidenten wird am 30. November 1945 um 23.59 Uhr erlöschen.“

Hierzu wird bestimmt:

- Die Abteilungen und Dienststellen des Regierungspräsidenten in Schleswig üben vom 1. Dezember 1945 ab ihre Tätigkeit als Teile des Oberpräsidiums der Provinz Schleswig-Holstein aus.
- Die zur Durchführung der Anordnung erforderlichen organisatorischen und räumlichen Änderungen und Maßnahmen werden für die einzelnen Abteilungen besonders angeordnet. Vorerst bleiben die Abteilungen und Dienststellen der bisherigen Regierung in Schleswig weiter für die Sachgebiete zuständig, die sie bisher betreuten.
- Die zentrale Bearbeitung sämtlicher mit dieser Maßnahme zusammenhängenden Fragen erfolgt bei dem Referat für Verwaltungsreform bei dem Oberpräsidium in Kiel.
- Es ist unbedingt sicherzustellen, daß die laufende Verwaltungsbearbeitung reibungslos fortgeführt wird und die Betreuung der Bevölkerung in keiner Weise leidet.“

\*

Vorstehendes Rundschreiben des 1. Oberpräsidenten vom 26. November geben wir hiermit bekannt.

Timmendorferstrand, den 1. Dezember 1945.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J. Nr. 8733 (Dez. I)

### Begrüßungsschreiben von D. Meiser anlässlich des Beitritts der Landeskirche zum Rat der Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

Vom 4. Dezember 1945.

Aus dem Begrüßungsschreiben, das der Vorsitzende des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Herr Landesbischof D. Meiser in München, am 10. November 1945 an den unterzeichneten Präses gerichtet hat, teilen wir den Kirchenvorständen folgenden Passus in Abschrift mit:

Mit herzlicher Freude erhielt ich Ihre Mitteilung, derzufolge die Vorläufige Leitung der Kirche Schleswig-Holsteins für die Landeskirche den Beitritt zum Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erklärt hat. Ich begrüße Sie und in Ihnen Kirchenleitung und Kirche Schleswig-Holsteins in glaubensbrüderlicher Verbundenheit und möchte hoffen, daß die zunächst noch im Rate, Gott gebe, bald in der Vereinigten Lutherischen Kirche Deutschlands zusammengeschlossenen Kirchen einander so dienen und helfen, daß daraus für alle und für unser Volk gute Früchte erwachsen! Sie werden in Bälde den Entwurf einer Verfassung der Vereinigten Lutherischen Kirche erhalten, den wir dann in einer Vollversammlung zur Annahme vorschlagen wollen.

H a l f m a n n.

J. Nr. 8830 (Dez. I)

